

SGB VI - DRV-Befreiungsantrag – wird nun digital gestellt!

Ab dem 1. Januar 2023 muss jeder neue Antrag auf Befreiung von den gesetzlichen Rentenversicherungspflicht (nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) aufgrund einer Gesetzesänderung von Ihnen elektronisch gestellt werden.

Eine Antragstellung in Papierform ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Papieranträge müssen daher bis zum 31. Dezember 2022 in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Der elektronische Antrag ist ab dem 1. Januar 2023 über das zuständige Versorgungswerk zu stellen.

Bei uns können Sie den Antrag über das geschützte Mitgliederportal und die Homepage stellen, wo ein digitales Formular bequem durch den Antrag führt.

Der Antrag wird dann auf elektronischem Wege an die DRV Bund übermittelt und dort geprüft.

Den Bescheid in Papierform erhalten die Mitglieder direkt von der DRV Bund. Die Ausfertigung für den Arbeitgeber leiten Sie bitte an die Lohnbuchhaltung weiter.

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 wird die DRV-Bund verpflichtet, den Arbeitgeber über das Ergebnis eines Befreiungsantragsverfahrens seines Mitarbeiters elektronisch zu informieren.

Die Frist für eine Antragstellung bleibt unverändert. Die Befreiung von der gesetzlichen

Rentenversicherungspflicht wirkt gem. § 6 Abs. 4 SGB VI vom Vorliegen der

Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird. Eine

verspätete Antragstellung führt zu einer Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung erst ab dem Eingang des Antrags beim Versorgungswerk.

Für weitere Informationen stehen Ihnen unsere Ansprechpartner in der Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

[Digitaler SGB-VI Befreiungsantrag](#)